

Fachkonferenz Deutsch

Konzept zur Leistungsbewertung

I. Allgemeine Grundsätze

1. Ziele der Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung in der Schule dient dem Zweck, dem Lernenden selbst, aber auch Eltern und Lehrkräften Orientierung zu geben, welche Lernziele in welchem Umfang erreicht wurden, wo Stärken des Lernenden liegen und auf welchen Lernfeldern besondere Anstrengungen unternommen werden müssen, um wesentliche Lernziele zielgerichtet und nachhaltig zu erreichen.

Bei Lernerfolgswertungen werden Lernleistungen und -erfolge beurteilt, nicht die Person des Lernenden. Von daher dürfen sie bei Schülerinnen und Schülern nicht zur alleinigen Quelle von Selbstvertrauen werden. Zensurenfreie Räume innerhalb und außerhalb des Unterrichts sind uns als Teil unserer Schulkultur besonders wichtig. Damit Lernerfolgswertungen richtig verstanden werden und den Lernenden Orientierung auf ihrem Lernweg geben können, legen wir Wert auf die Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrerinnen und Lehrern.

Das vorliegende Konzept soll eine Vereinheitlichung der Kriterien der Leistungsmessung und Benotung am Franken-Gymnasium darstellen und sichern, dass diese Kriterien für alle am Lernprozess beteiligten Personen verbindlich sind. Dies dient auch dem Zweck, die Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler beim Lernprozess zu fördern und ihnen die Übernahme von Verantwortung zu ermöglichen.

Das vorliegende Konzept wird durch die einzelnen Fachbereiche jeweils unter fachspezifischen Anforderungen und Bedingungen konkretisiert.

2. Informationen zur Leistungsbewertung und zum Leistungsstand

Die Lehrkraft gibt zu Beginn jedes Schuljahrs bzw. bei der Unterrichtsübernahme jeder Klasse/jedem Kurs ihre Grundsätze zur Leistungsbewertung (besonders für die Sonstigen Leistungen im Unterricht) bekannt. [APO-GOST¹ § 13 (3)]

Noten werden dem Schüler/der Schülerin auf Wunsch nicht öffentlich mitgeteilt [ADO § 8 (1)] und erläutert.

Auf Anfrage gibt die Lehrkraft innerhalb eines angemessenen Zeitraums Rückmeldung über den Leistungsstand eines Schülers/einer Schülerin. [ADO § 8 (1)]

Die Lehrkraft informiert den Schüler/die Schülerin und deren Eltern im Rahmen des Elternsprechtags, wenn durch die Leistungen eine „5“ oder „6“ auf dem Zeugnis droht. [Widerspruchsverfahren, SchulG § 50 (3)]. In diesem Fall berät die Lehrkraft den Schüler/die Schülerin, wie er/sie sich verbessern kann.

¹ Im Folgenden ist damit immer der Schullaufbahn entsprechend die Fassung A, B oder C gemeint.

II. Schriftliche Arbeiten

1. Anzahl der Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I

Jahrgangsstufe	Anzahl der Klassenarbeiten	Dauer (Unterrichtsstunden)
5	6	1
6	6	1
7	6	1
8	5 + LSE ²	1
9	4	2

2. Anzahl und Dauer der Klausuren werden folgendermaßen festgelegt:

	Zahl	Dauer (Unterrichtsstunden)	
EF 1. Halbjahr	2	2	--
EF 2. Halbjahr	1 + ZP ³	2 ⁴	--
Q 1 1. Halbjahr	2	3 (GK)	3 (LK)
Q 1 2. Halbjahr	2	3 (GK)	4 (LK)
Q 2 1. Halbjahr	2	3 (GK)	4 (LK)
Q 2 2. Halbjahr	1	3 (GK)*	4,25 (LK)*

*: Zeitstunden (Klausur unter Abiturbedingungen)

3. Ankündigung von Terminen

Schriftliche Arbeiten in der Sekundarstufe I und II werden mindestens eine Woche vorher den Schülern angekündigt. Die Termine der Klausuren im Wahlpflichtbereich II sowie die Termine der Klausuren werden durch die Schulleitung zentral festgelegt.

In der Sekundarstufe I dürfen maximal zwei schriftliche Arbeiten pro Woche geschrieben werden. An einem Unterrichtstag darf neben einer schriftlichen Arbeit (Klassenarbeit/ Klausur) nicht auch noch eine schriftliche Übung verlangt werden.

In der Sekundarstufe II dürfen in der Regel höchstens drei Klausuren pro Woche geschrieben werden.

4. Erstellung von Erwartungshorizonten und Bewertung

1. Vor der schriftlichen Arbeit informiert die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den in der Arbeit relevanten Gegenstandsbereich.

2. Es muss in allen Fächern in allen Jahrgangsstufen eine nachvollziehbare Möglichkeit des Abgleichs zwischen erwarteter und erbrachter Leistung gegeben werden. Die Fachkonferenz Deutsch hat folgende Regelung getroffen:

² LSE = Lernstandserhebung

³ ZP = Zentrale Klausur Deutsch

⁴ Mit Ausnahme der Zentralen Klausur Deutsch (Dauer: 100 Min.)

Zusammen mit der Klausur / Klassenarbeit erstellt der Fachlehrer / die Fachlehrerin die Musterlösungen sowie ein Bewertungsschema, in welchem die Vergabe der Bewertungseinheiten festgelegt wird. Die Klausurnote ergibt sich aus den erreichten Punkte im Verhältnis zur insgesamt erreichbaren Punktzahl nach folgendem Schlüssel:

4.1 Sekundarstufe II:

Grundsätze für die Bewertung (Notenfindung)

Für die Zuordnung der Notenstufen zu den Punktzahlen ist folgende Tabelle zu verwenden:

Note	Punkte	Erreichte Punktzahl
sehr gut plus	15	100 – 95
sehr gut	14	94 – 90
sehr gut minus	13	89 – 85
gut plus	12	84 – 80
gut	11	79 – 75
gut minus	10	74 – 70
befriedigend plus	9	69 – 65
befriedigend	8	64 – 60
befriedigend minus	7	59 – 55
ausreichend plus	6	54 – 50
ausreichend	5	49 – 45
ausreichend minus	4	44 – 39
mangelhaft plus	3	38 – 33
mangelhaft	2	32 – 27
mangelhaft minus	1	26 – 20
ungenügend	0	19 – 0

4.2 Sekundarstufe I:

Es müssen 50% der Punkte erreicht werden, um eine ausreichende Leistung zu zeigen. Auf die Darstellungsleistung entfallen 28% der Gesamtpunkte, für die sprachliche Richtigkeit gibt es 10% der Gesamtpunkte.

5. Umgang mit einer erhöhten Anzahl an Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit

Für die Sekundarstufe I gilt: Die Gesamtnote wird um bis zu eine Notenstufe herabgesetzt.

Für Sekundarstufe II gilt laut APO-GOST §13 Absatz 2: In der Einführungsphase wird die Arbeit um eine Notenstufe und in der Qualifikationsphase um bis zu zwei Notenpunkte herabgestuft.

6. Täuschungsversuch

6.1 Sekundarstufe I (Konsequenzen nach § 6 Abs. 7 APO-S I)

a) Leistungswiederholung

Für die Wiederholung eines Leistungsnachweises genügt die Feststellung der Täuschung, ohne den Umfang genauer zu untersuchen. In dem Fall, in dem Unklarheit über den Umfang der Täuschung besteht und die bewertende Lehrkraft nicht sicher feststellen kann, wie groß der tatsächlich vom Schüler erbrachte Teil der Arbeit ist, ist die Wiederholung der Leistungsbewertung anzuordnen. (Beispiel: Es wird bemerkt, dass ein Schüler eine Lektürehilfe während der Klausur benutzt. Es kann aber nicht festgestellt werden, ob und in welchem Umfang er sie benutzt hat.)

b) Wertung von Einzelleistungen mit „ungenügend“

Ist ein Täuschungsakt eindeutig festgestellt worden, muss zunächst der Umfang der Täuschung ermittelt werden. Wurde nur bei einer einzelnen Leistung getäuscht, sind nur diese Aufgaben als ungenügend zu erklären.

c) Wertung der Gesamtleistung mit „ungenügend“

Wenn es sich um einen nachweislich „umfangreichen Täuschungsversuch“ handelt (Beispiel: die Arbeit wurde ganz oder überwiegend abgeschrieben; wiederholtes Nachfragen beim Nachbarn; aufwendiger Einsatz technischer Hilfsmittel, z.B. Funkgeräte) ist es möglich, die gesamte Leistung für ungenügend zu erklären. In diesem Fall wird der Sachverhalt vorab mit einem Mitglied der Schulleitung besprochen.

6.2. Die o.g. Inhalte für die Sek I sind so auch für die Sek II gültig.

Entgegen der Regelungen zur Sek I gilt in der Sek II:

Nach der Rechtsprechung reicht es für die Annahme eines Täuschungsversuchs zunächst aus, dass der Prüfling ein solches Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitbringt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das mitgeführte unzulässige Hilfsmittel für die Lösung der konkreten Aufgabe förderlich ist, die generelle Eignung reicht insofern aus, auch wenn in einem solchen Fall möglicherweise der Umfang der Täuschungshandlung nicht feststellbar ist. Diese Handhabung spiegelt sich auch in den Bestimmungen der Abiturverordnung 2010 zum Mitführen von elektronischen Geräten, wie z. B. Handys, MP3-Player usw. wider. Allein die Mitführung eines solchen Gerätes - auch im ausgeschalteten Zustand - kann danach als Täuschungsversuch gewertet werden.

Die Konsequenzen der Täuschungshandlung bestimmen sich auch hier nach dem feststellbaren Umfang der Täuschung (vgl. Ausführungen zur Sek I). Die Kommentierung der APO-GOST sagt hierzu weiter deutlich: Im Falle der Entdeckung der Täuschungshandlung während einer Prüfung sollte der Schüler zunächst die Arbeit fortsetzen, wenn nicht die Schwere der Täuschung so eindeutig ist, dass bereits zum Zeitpunkt der Entdeckung erkennbar ist, dass die gesamte Leistung mit ungenügend zu bewerten ist. Über die Folgen der Täuschungshandlung ist erst nach Abschluss der Arbeit zu entscheiden.

7. Versäumnis

In der Regel wird die versäumte schriftliche Arbeit nachgeschrieben, es sei denn, es kommt aufgrund einer längeren Erkrankung zu einer Feststellungsprüfung (vgl. V) gemäß SchulG

§48 (4).

Die Fachschaft Deutsch sieht keine alternative Form als Ersatz für eine Klassenarbeit in der Sekundarstufe I vor.

8. Facharbeiten

Vorgaben für Bewertungskriterien bezüglich Facharbeiten sind der Homepage des Franken-Gymnasiums zu entnehmen.

III. Bereich „Sonstige Mitarbeit“ (Alle Leistungen außerhalb der schriftlichen Arbeiten)

Grundlage der Leistungsbewertung ist die Mitarbeit im Unterricht.

Entscheidende Kriterien sind:

- Qualität der Beiträge,
- Kontinuität der Beiträge,
- Häufigkeit der Beiträge,
- Angemessene Verwendung der Fachsprache.

Mögliche Formen von Beiträgen sind:

- Mündliche Beiträge: Hypothesenbildung, Lösungsvorschläge, Darstellen von Zusammenhängen, Zusammenfassungen / Wiederholungen;
- Beschreiben und Deuten von Sachverhalten;
- Reflektieren/ Erörtern und Bewerten von Sachverhalten;
- Erstellen und Vortragen eines Referates;
- Erstellen und Vortragen eines Protokolls;
- Führen einer Arbeitsmappe;
- Mitarbeit in Gruppen sowie in Projekten;
- Schriftliche Übungen;
- Unterrichtsbeiträge auf der Basis der Hausaufgaben.

Die Beobachtungen zur „Sonstigen Mitarbeit“ werden von der Lehrkraft kontinuierlich dokumentiert und stützen sich auf die genannten Kriterien. In der Sekundarstufe I gilt die „Holflicht“ von Seiten der Lehrkraft. In der Sekundarstufe II gilt laut APO-GOST §13 Absatz 4 die „Bringpflicht“ von Seiten der Schülerin/des Schülers.

Hausaufgaben in den Sek I und II werden im Rahmen der „Sonstigen Mitarbeit“ bewertet, in der Sekundarstufe I allerdings nicht benotet.

IV. Feststellungsprüfungen

1. In der Sekundarstufe I gilt laut §6 Absatz 5 der APO-S I: Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Abs. 4 SchulG sind **nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers** nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.

2. In der Sekundarstufe II gilt laut § 13 Absatz 5 der APO-GOST: Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen (§ 48 Abs. 4 SchulG).

V. Zusammensetzung der Gesamtnote

§ 48 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW regelt die Zusammensetzung der Gesamtnote wie folgt: Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht (SoMi)“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

1. Sekundarstufe I

In der Sekundarstufe I kann die sonstige Mitarbeitsnote bis zu 50% gewichtet werden.

2. Sekundarstufe II

Die Fachschaft Deutsch hat sich dafür entschieden, bei der Zusammensetzung der Gesamtnote aus schriftlicher Leistung und SoMi beide Teilbereiche annähernd gleichgewichtig in die Beurteilung der Gesamtleistung als Note einfließen zu lassen.